

XXX XXX  
XXX XXX  
586XX Iserlohn

Iserlohn, 30.06.2009

An das  
Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund

**S 28 AS 104/09:**  
**XXX XXX./ Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle**  
**(VNR: 178560)**

## **Klage**

Hiermit reicht der Kläger gegen den Bescheid vom 23.01.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 30.03.2009 und gegen den Bescheid vom 24.03.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21.04.2009 Klage ein. Des Weiteren wird die Bewilligung von PKH beantragt.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, müssen **Urteile realitätsbezogen, nachprüfbar** und **transparent** sein.

## **Begründung**

Mit seiner Entscheidung vom 29.10.2008, Az.: L 6 AS 336/07 hat das Hessische Landessozialgericht die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistungen nach dem SGB II angezweifelt und in mündlicher Verhandlung beschlossen, dass das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird.

Die Regelsätze seien weder mit der Menschenwürde, noch mit dem Gleichheitsgebot und dem sozialen Rechtsstaat vereinbar und decken laut dem Beschluss des LSG nicht das soziokulturelle Existenzminimum von Familien und verstoßen gegen das Grundgesetz.

Die Regelung von § 20 SGB II verstößt gegen Art. 20 III i.V.m. 80 I GG. Diese Verletzung wirkt sich unmittelbar auf die grundrechtlich geschützte Position des Klägers gemäß Art. 1 I i.V.m. 2 I GG aus.

Die RSV (Regelsatzverordnung), die zum 01. Januar 2005 in Kraft trat, basiert auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 1998. Tatsache ist, dass bereits die Berechnungen auf der Grundlage der EVS von 1998, wie sie zur

RSV für das Jahr 2005 angestellt wurden, nicht sachgerecht und nicht fehlerfrei waren, und damit bereits bei Inkrafttreten der RSV eine Unterdeckung von 18,9 % bewirkten, laut Berechnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Caritas und der Diakonie. Diese Fachverbände haben aufgrund der vielfältigen Betreuungs- und Beratungsfunktionen gegenüber Hilfeempfänger einen anderen Erfahrungshorizont als der Normgeber.

Darüber hinaus wird die jährliche Anpassung anhand des Rentenwertes vorgenommen. Die Fortschreibung der RSV anhand des Rentenwertes ist ein höchst problematisches Verfahren, da die Festsetzung des Rentenwertes nicht am Bedarf, sondern an politischen Zielrichtungen wie der Stabilisierung und der Nachhaltigkeit der Haushalte ausgerichtet ist. Diese Festsetzungskriterien vertragen sich nicht, denn **zwischen den bevorstehenden Rentenreformen und den Bedarfsgesichtspunkten** im untersten Netz des Sozialstaates besteht kein innerer Zusammenhang.

Die jährliche Anpassung des Rentenwertes verfolgt politische Ziele. Eine Nichtanpassung des Rentensatzes führt aufgrund der Koppelung zu einer Nichtanpassung des RSV, letztlich hat dies einen kontinuierlichen Kaufkraftschwund bei den Empfängern des Regelsatzes zur Folge. Daraus folgt, das ein geeignet gewählter Verbraucherpreisindex, der die aktuellen konkreten Marktwerte abbildet, den fortzuschreibenden Eckregelsatz exakter mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realität verknüpft, als ein Renteneckwert dies vermag.

Der Verordnungsgeber hat den Eckregelsatz nicht korrekt errechnet, weil er nicht vom Verbrauchsverhalten „der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der EVS nach Haushalten der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe“ ausging. Der Berechnung des Regelsatzes hätte auf Basis des Durchschnittshaushaltes, 773,- Euro (EVS von 2003) zugrunde legen müssen. Der Verordnungsgeber ist von dieser Referenzgruppe abgewichen, indem er zweifelhaft statistisch nicht belegbare Abschläge vornahm. Die realitätsferne Unterstellung, die Angehörigen der vom Gesetzgeber herangezogenen Referenzgruppe hätten in erheblichen Umfang Ausgaben zur Deckung nicht notwendiger Bedarfe getätigt, diente dem Verordnungsgeber durchgängig zur Begründung einer gravierenden Kürzung von Regelsatzbemessungsfaktoren. Die bei den einzelnen Ausgabepositionen in der RSV vorgenommenen prozentualen Abschläge sind zum Teil außerordentlich lebens- und sachfremd („Maßkleidung“, „Pelze“, „Maklercourtagen“, „Faxgeräte und teure Funktelefone“, „Wohnmobile“, „Sportboote“, „Segelflugzeuge“, „Schmuck und Edelmetalle“ etc.), denn diese Luxusartikel/Luxusdienstleistungen finden in Haushalten von Sozialhilfeempfängern nicht. Die Abschläge sind fehlerhaft begründet.

Es muss von einem sehr eigenwilligen Umgang mit der Statistik gesprochen werden. Das Statistikmodell zur Errechnung der Höhe des Regelsatzes täuscht empirische Objektivität vor, wo es sich in Wirklichkeit um willkürliche Festlegungen handelt. Die Regelsatzbemessung täuscht wissenschaftliche Seriosität vor, weist jedoch in Wirklichkeit eine Vielzahl von willkürlichen Manipulationen auf. Die vorgenommenen Abschläge bei den Einzelpositionen beweisen dies ebenso, wie die sachfremde, marktfernen Schätzung. Die eingewerteten Einzelpositionen ermöglichen teilweise keine Bedarfsdeckung mit Gütern oder Dienstleistungen bei einer Ansparung des eingewerteten Geldbetrages über den Zeitraum von einem Jahr hinweg! Dies weist auf eine extreme Fehlbewertung hin. Verbarg hier der Gesetzgeber nicht das Ziel, des gezielten Begrenzens und Absenkens von Leistungsansprüchen?

Dies kommt in dem Wegfall der früher gewährten Einmalleistungen (Beschaffung von Lernmitteln für Schüler, Instandsetzung von Hausrat, Instandhaltung der Wohnung, Beschaffung langlebiger Gebrauchsgüter, Leistungen bei besonderen Anlässen - Hochzeit, Taufe, Entbindungsgeld, Sterilisation, empfängnisverhütende Mittel, Weihnachtsgeld, Zuzahlungen bei Arzneimittel-, Hilf-, und Heilmittel, Brennstoffe) zum Ausdruck. Der Gesetzgeber hielt sich demnach nicht an die von ihm selbst aufgestellten Kriterien, um die Berechnung des Eckregelsatzes weiter senken zu können. Ein solches Vorgehen ist verfassungswidrig. Es verstößt gegen Art. 20 III i.V.m. 80 I GG, da der Normgeber sich nicht an die von ihm selbst gesetzten Kriterien zur Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der erlassenen RSV hielt.

In der RSV fehlen Öffnungsklausel- und Anpassungsklausel sowie Härtefallregelungen, um auf Veränderungen flexibel und adäquat reagieren zu können. Das verstößt gegen Art. 20 III i.V.m. 80 I GG.

Die Einführung der Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 auf 19 % führt zu einem weiteren erheblichen Kaufkraftschwund, denn die Besteuerung trifft Dienstleistungen und Güter, welche Hilfeempfänger, genau so wie jeder andere Bundesbürger bedürfen.

Die Gesundheitsreform fand keine Berücksichtigung, obwohl die Hilfeempfänger erhöhte Zuzahlungen, Praxisgebühr, zahnärztliche Kosten und die Versorgung in einem Krankenhaus aufgebürdet wurden, ohne dass hierfür zusätzliche Geldbeträge zum Regelsatz von 351,- Euro gewährt wurden. Hier droht die medizinische Unterversorgung einer großen Bevölkerungsgruppe. Das steht zum grundgesetzlich gewährten Sozialstaatsprinzip in krassem Widerspruch. Das physiologische Existenzminimum wird immer weiter unterschritten. Dies belegt die steigende Zahl der Privatinsolvenzen, die wachsende Kinderarmut und die weitverbreitete Armut der Alten, Alleinstehenden und Behinderten.

Der RSV mangelt es an Realitätsbezogenheit, Transparenz und Überprüfbarkeit.

Bei den einzelnen Ausgabepositionen in der RSV sind die prozentuale Abschläge zum Teil außerordentlich sachfremd und fehlerhaft begründet worden, so dass von einem sehr eigenwilligen Umgang mit der Statistik gesprochen werden muss. Der Gesetzgeber vermied es die Einzelpositionen zu den 12 Gütergruppen offen zu legen. Ohne die Kenntnis dieser Liste der Einzelpositionen ist jedoch eine fachliche Beurteilung der Höhe des Eckregelsatzes überhaupt nicht möglich. Nur an Hand der detaillierten Liste lässt sich erkennen, ob zum einen die einzelnen Gütergruppen angemessen und sozialgerecht berücksichtigt wurden, und ob zum anderen einzelne Güter oder Gütergruppen fehlen, um den Bedarf zu decken.

Es genügt nicht, dass eine Addition die Regelsatzhöhe von 351,- Euro summarisch ergibt. Vielmehr muss jede Einzelposition die tatsächlichen Kosten abdecken, die für solche Güter oder Dienstleistungen marktüblich zu zahlen sind. Die Überprüfung ergibt, dass die Festsetzung der Einzelpositionen mit den Marktpreisen in keinerlei Beziehung steht, da die Einwertung der tatsächlich zu zahlenden Geldbeträge oft nur bruchteilig erfolgte, selbst wenn die Einzelbeträge auf einen Jahresbetrag hochaddiert werden. So wurde beispielsweise für die Reparatur eines Herrenschuhs 2,23 Euro eingewertet. Der günstigste Schuhmacher „Mister Minit“ verlangt für das Fertigen eines Paar Herrenschuh (Absatz und Sohle in der preiswertesten Ausführung – Quelle: siehe Internet) 20,99 Euro!

Die Durchsicht der Liste ergibt, dass die Bereiche Verkehr (Sozialticket!), Nachrichten (Internet!), Versicherungswesen (Altersvorsorge, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer!), Freizeit und Bildung (Schulbedarf für Kinder!) sowie Gesundheit nicht adäquat bzw. teilweise überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Das stellt einen Verstoß gegen Art. 20 III i.V.m. 80 I GG dar. Nach sorgfältiger Überprüfung gelangte der Paritätische Wohlfahrtsverband, Caritas und Diakonie zu dem Schluss, dass die Höhe des Eckregelsatzes zu niedrig angesetzt ist.

Der so genannte Ansparbetrag in Höhe von 40,- bis 50,- Euro bleibt keinen Monat übrig. Dies liegt nicht daran, dass der Kläger nicht mit Geld umgehen kann, sondern schlicht an der Tatsache, dass einfach nicht genügend Geld für die lebensnotwendigen Dienstleistungen und Güter zur Verfügung steht.

Das physische Existenzminimum des Klägers ist nicht gesichert! Dies erklärt, dass ein Hilfeempfänger keine Teilhabe mehr am gesellschaftlichen Leben hat, weil für diesen Bereich überhaupt kein Geld zur Verfügung steht, so dass Hilfeempfänger grundlos stigmatisiert, ausgegrenzt und an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Der Kläger ist kein Mitglied im Tisch-Tennis-Verein, für die Ausübung jeglicher Hobbys fehlen die nötigen finanziellen Mittel und für den Besuch von Kulturveranstaltungen, Schwimmbad und Kino steht ebenfalls kein Geld zur Verfügung.

Ein Sozialticket für öffentliche Verkehrsmittel gibt es für Hilfeempfänger auch nicht. Nach dem Bedarfsdeckungsprinzip ist der Gesetzgeber jedoch verpflichtet den soziokulturellen Mindestbedarf, dessen Befriedigung eine Teilhabe an gesellschaftlichen Alltagsvollzügen ermöglicht und gesellschaftliche Ausgrenzung verhindert, zu gewährleisten.

Im Nachrichtenbereich sind lediglich die Grundgebühren für einen Telefonanschluss gedeckt. Die Nutzung des Telefons oder eines Internetanschlusses sind kostenmäßig nicht berücksichtigt. Der Ordnungsgeber muss bei der Festsetzung von Pauschalen die Realität der bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen einwerten, dies erfolgte bei der RSV offenkundig nicht.

Die Arbeitslosigkeit in der BRD beruht auf der Tatsache, dass am Arbeitsmarkt sieben Millionen offen gemeldeter Vollzeitstellen fehlen. Ein Sanktionssystem lässt sich nur rechtfertigen, wenn es Gründe für eine Sanktionierung gibt. Das Fehlen von sieben Millionen offener Stellen fällt jedoch nicht in den Verantwortungsbereich der Erwerbslosen. Sie dafür mit nicht existenzdeckenden Sozialleistungen zu bestrafen ist weder sozial noch sachgerecht.

Auch bei der Versicherungspauschale in Höhe von 30,- Euro ist anzuzeigen, dass dieser Pauschalbetrag die tatsächlichen Bedarfe nicht ausreicht, da die Kosten für Versicherungen tatsächlich erheblich höher liegen. Es ist ein Regelungslücke, dass das Ansparen der Riester-Rente nicht mit dem vollen Betrag von 119,40 Euro berücksichtigt wird. Ein direktes abrutschen in die Altersarmut, weil der Hilfeempfänger sich nicht für die Altersvorsorge absichern kann. Die Gestaltungsfreiheit des Ordnungsgebers rechtfertigt es nicht, dass es Hilfeempfängern unmöglich gemacht wird für die Altersvorsorge in eine Riester-Renten-Versicherung einzubezahlen, aber dennoch keine tatsächliche Berücksichtigung dieses angesparten Geldbetrages bei Festsetzung der Versicherungspauschale statt findet. Laut der Arbeitsagentur sind 7,50 Euro für die Altersvorsorge in der Versicherungspauschale enthalten.

Für 7,50 Euro gibt es für einen Erwerbslosen keine private Rentenversicherung. Die Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers \_ gestattet die Festsetzung von Pauschalierungen, jedoch müssen diese Pauschalen den tatsächlichen versicherungswirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Im Gegensatz zu den Geringverdienern kommen die Erwerbslosen überhaupt nicht in den Genuss von Versicherungspauschalen. Auch dies stellt eine gesetzwidrige Regelungslücke in der RSV dar. Durch diese Lücke ist die Altersarmut vorprogrammiert.

Die Kosten der Gesundheitsfürsorge (Zahnversicherung, Zuzahlungen, Krankenhaustagegeld etc.) finden in dem Eckregelsatz keine Berücksichtigung. Dies führt absehbar zu einer medizinischen Unterversorgung von Hilfeempfängern. Kosten für Praxisgebühr und Medikamente vergaß der Normgeber ebenfalls den Eckregelsatz erhöhend einzustellen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip, Art. 1 I i.V.m. 2 I GG dar, da die gesundheitliche Grundversorgung nicht mehr gesichert ist.

Die Eigenverantwortung erwerbsloser Hilfebedürftiger wird nicht dadurch gestärkt, dass man ihnen existenzunterschreitende Hilfeleistungen zukommen lässt, sondern indem man Vollzeit Arbeitsplätze zu angemessenen Tariflöhnen (Mindestlöhnen) zur Verfügung stellt, welche den Hilfeempfängern die Möglichkeit eröffnen sich im Beruf zu bewähren, und menschenwürdig von seinem Gehalt leben zu können - ohne auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein. Auch in typisierten Masseverfahren muss bei der Festsetzung der Leistungshöhe staatlicher Leistungen auf tatsächlichen Marktwerte und Bedarfe zurückgegriffen werden. Objektiv genügt der Eckregelsatz nicht, um das physiologische und soziokulturelle Existenzminimum zu decken.

Aus der RSV ergibt sich, dass für einige Abteilungen erheblich zu wenig, für andere Abteilungen sogar überhaupt keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Abteilungen enthalten jedoch Güter und Dienstleistungen auf die auch ein Hilfeempfänger existenznotwendig angewiesen ist. Es genügt nicht, wenn nur für einen kleinen Teilbereich der Abteilungen der RSV bruchteilig finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die finanziellen Mittel müssen für alle Bereiche kostendeckend sein. Tatsächlich sind sie dies nicht.

Die Regelung von § 20 SGB II verstößt gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG, weil durch die zu gering bemessene Höhe von 351,- Euro das physiologische und soziokulturelle Existenzminimum des Klägers nicht gesichert ist. Der Kläger stellt im folgenden substantiiert am eigenen Fall dar, weshalb der Regelsatz betragsmäßig nicht genügt, um sein physiologisches und soziokulturelles Existenzminimum zu sichern.

Für Abteilung 04 wurde für Haushaltsenergie und Warmwasseraufbereitung 24,49 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003 berücksichtigt. Die Berücksichtigung von lediglich 24,49 Euro sah der Normgeber darin begründet, dass die Ausgaben für Heizungsstrom nicht getrennt erfasst werden könne, daher auch nicht zu berücksichtigen sind. Dem **ist** entgegen zuhalten. Wenn die Kosten nicht getrennt erfasst werden können, können sie aber auch nicht als KDU (Kosten der Unterkunft) bei den Heizungskosten ergänzend berücksichtigt werden - damit bleibt der Bedürftige auf den Kosten sitzen. **Aus der Urteilsbegründung des Sächsischen LSG, Az.: L 3 AS 101/06, vom 29.03.2007 geht hervor, dass die Warmwasserkosten nicht in der EVS von 2003**

**berücksichtigt wurden.** Diese Tatsache ergab sich aus der Ausschussdrucksache 16(11)286 des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages.

Die Energiekosten sind explosionsartig angestiegen. Sozialtarife für Hilfeempfänger gibt es nicht. Es gibt keinen Sozialhilfestrom, kein Sozialhilfegas und kein Sozialhilfewater. Die Kosten/Tarife für die Haushaltsenergie sind für alle Kunden gleich. Der Kläger hat an Energiekostenvorauszahlungen (Strom 46,- und Gas 57,-) 2009 monatlich 103,- Euro an die Stadtwerke Iserlohn zu zahlen — 2008 waren es noch 82,- Euro. **Der** eingestellte Betrag von 24,49 Euro ist/war nicht kostendeckend.

Aus den Erhebungen der Diakonie geht hervor, dass der durchschnittliche Verbrauch eines Sozialhilfe-Einpersonenhaushaltes im Jahre 1988 bei 148 kWh/mtl. lag. Dies entsprach umgerechnet 34,- Euro. Warmwasserkosten sind bei den 34,- Euro nicht enthalten.

Die Warmwasserkosten gehören zu den Kosten der Unterkunft. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 28 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Laut dieser Regelsatzverordnung (RSV) wird in Abteilung 04 keine Differenzierung zwischen Kalt- und Warmwasser vorgenommen. Die Verordnung spricht eindeutig von Wasser. Damit sind die Kalt- **und** Warmwasserkosten in vollem Umfang zu übernehmen. **Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht geeignet, das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 I GG zu erfüllen.** Eine Auslegung zu Lasten der SGB-II Empfänger sieht die Norm nicht vor. Der Wortlaut spricht von Wasser, daher sind die **gesamten** Wasserkosten zu zahlen.

Im übrigen fehlt eine Härtefallregelung für Familien mit Kindern, Älteren und Kranken, die gewöhnlich mehr Warmwasser benötigen! Warmwasser ist in unserer Klimazone dringend erforderlich. Auf das Fehlen einer Härtefallregelung in § 20 SGB II wird hingewiesen.

Die **Stromkosten** gehören zu den **Unterkunftskosten**, die in der RSV anerkannt und explizit in Abteilung 04 genannt werden. In den Ausführungen zur RSV wird darauf hingewiesen, dass der Strom zu den Ausgaben der Wohnung/Unterkunft zählt. Ohne Strom kann eine Wohnung nicht genutzt und bewohnt werden. Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät etc. können nur funktionieren werden, wenn Strom zum Betrieb der Elektrogeräte zur Verfügung steht. Die Stromkosten sind daher in voller Höhe von 46,- Euro zu berücksichtigen. Die Erhöhung der Stromgebühren erfolgte zum 01.01.2009 (siehe oben) - auch die ist zu berücksichtigen. Aus den Medienberichten ergibt sich, dass die Mietnebenkosten erheblich anstiegen, Hilfeempfänger trifft die Teuerung erheblich stärker, weil es in deren Haushalt keine Energiespargeräte gibt, sondern veraltete Haushaltsgeräte, (so genannte „Stromfresser“).

Der Kläger hat 05.04.2004 beim Sozialamt Iserlohn einen Antrag auf Gewährung einer Hausratbeihilfe (Kühlschrank) gestellt. Dieser Antrag wurde gemäß § 11 ff Bundessozialhilfegesetz (BSHG) abgelehnt.

## *Auszüge Anfang*

### **Begründung:**

„Gemäß § 11 des BSHG in der zur Zeit gültigen Fassung ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann.“

"Für die Anschaffung von Hausrat habe ich (ohne Bedarfsprüfung) einen Betrag von 80,- € ermittelt." ....

..."Es ist Ihnen zuzumuten, diesen Betrag anzusparen, zumal Sie den beantragten Gegenstand nicht sofort benötigen. Als alleinstehende Person ist es Ihnen zuzumuten, frische Lebensmittel unmittelbar vor Verbrauch einzukaufen.!

## *Auszüge Ende*

Wovon soll der Hilfeempfänger einen Betrag von 80,- € ansparen? Warum und wie soll eine alleinstehende Person ohne Kühlschrank leben? Ein Mehr-Personen-Haushalt auch? Gibt es überhaupt Bürger die ohne Kühlschrank leben? Wenn man Lebensmittel nicht gekühlt lagern kann, ist man gezwungen diese Lebensmittel am selben Tag noch zu verbrauchen - sonst droht eine Salmonellenvergiftung - wer verzerrt eine 400g Packung Käse an einem Tag? Wie kühlt man im Sommer Getränke? Lebt der alleinstehende Normgeber auch ohne Kühlschrank? Im Hochsommer bei 35 Grad – und das Monate lang? Kaum zu glauben!!!

Als arbeitender Bürger in diesem Land darf man kräftig in den Staatsäckel einzahlen, und wenn man unverschuldet zu den Arbeitssuchenden gehört, wird man vom Staat „im Stich“ gelassen. Die Entscheidung des Sozialamtes ist absolut realitätsfremd. Dies verstößt gegen die Menschenwürde.

Die Teuerung der Stromkosten musste aus dem Regelsatz bezahlt werden, der ohnehin schon zu niedrig bemessen ist. Auch bei der Bemessung der Unterkunftskosten wurden zu niedrige Geldbeträge angesetzt. Das belegen Presseberichte: Welt, Seite 23, 18.08.2005, „Alg-II-Empfänger häufen höhere Mietschulden an“, Welt, Seite 17, 29.08.2005, „2 000 000 000 Euro Mietschulden“. Die Betroffenen werden nicht nur unter die Armutsgrenze gedrückt, sondern isoliert und diskriminiert. (Bsp. Welt, Seite 13, 25.08.2005, „Steigende Nachfrage nach Konsumentenauskünften".)

Die Behörden gehen bei der Festsetzung von Wohngeldbeträgen **nicht** von der Marktsituation, sondern von ihren Behördentabellen aus, obgleich es Mietspiegel, Maklerofferten und Tageszeitungen mit Immobilienangeboten als Informationsquelle gibt. Das Wohngeld wurde bewusst zu niedrig angesetzt, um Kosten auf die Hilfeempfänger abzuwälzen!

Für Abteilung 08 wurde für Telefon und Internet 100 % berücksichtigt, konkret 26,33 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003. Die Berücksichtigung von 26,33 Euro sah der Normgeber darin begründet, dass die Ausgaben für Funktelefone nicht zurücksichtigen seien. Bei Internetdienstleistungen erfolgte ein Verweis auf die Nutzung von Internetcafes. Es gibt keinen Sozialtarif für Internetcafe-Nutzer.

**Grundgebühr für Telefon, durchschnittlicher Verbrauch sowie die Internetzugangskosten** sind nach den Ausführungen der RSV (Abteilung 08) voll zu berücksichtigen. Die RSV sieht hierfür 26,33 Euro vor. Dies stellt eine Bedarfsunterdeckung dar, da mit 26,33 Euro nicht einmal die Grundgebühr für das Telefon und den Internetzugang bezahlt werden kann!

Ein Telefon ist heute ein Gerät, das zum allgemeinen Lebensstandard und zu der allgemeinen Ausstattung einer Wohnung gehört. Müsste der Hilfeempfänger ohne Telefon leben, würde er nicht mehr im normalen und angemessenen Umfang am Leben unserer Gesellschaft teilhaben können. Ihm muss zumindest die Grundgebühr für Telefon, den Internetzugang sowie ein geringer Verbrauch zuerkannt werden, weil nur so gewährleistet ist, dass er angerufen und die notwendigsten Anrufe tätigen kann. So sehen es die Ausführungen der RSV auch vor, der Betrag in der RSV ist jedoch zu niedrig dargestellt. Der Kläger bemüht sich die 26,33 Euro für Telefon und Internetcafe nicht zu überschreiten — auf einen Internetzugang wird aus Kostengründen ganz verzichtet — und das als Medienentwickler. Die Nichtberücksichtigung der realen Kosten verstößt gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG, weil das Existenzminimum des Klägers nicht gesichert wird.

Die Ausführungen in der RSV zur Nutzung von Internetcafes sind realitätsfremd. In Iserlohn gibt es Internetcafes, aber eben auch nicht mit Sozialtarif. Die Nutzung der Internetcafes ist **nicht** kostenlos — auch **nicht** für Arbeitssuchende kostenlos. Die Nutzung wird im Zeittakt konkret abgerechnet! Pro Stunde 1,- Euro — da kommen in einem Monat einigen Stunden zusammen. Auch müssen Fahrtkosten aufgebracht werden, um zu den Internetcafes zu gelangen. Die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Internetcafes sind für Arbeitslose ebenfalls **nicht** kostenlos, sondern verursachen zusätzliche Fahrtkosten.

Der Betrag von 3,14 Euro für private Brief- und Paketdienstleistungen, angeblich zu 100 % berücksichtigt, ist zu gering bemessen. Für diesen Betrag können lediglich zwei Briefe zu 1,45 Euro oder vier Briefe zu 0,55 Euro verschickt werden. Der Betrag von 3,14 Euro deckt den Bedarf des Klägers nicht. Es liegt eine Bedarfsunterdeckung vor, somit ein Verstoß gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG.

Mit 0,87 Euro, angeblich zu 100 % berücksichtigt, kann kein Kauf eines Telefons oder eines Faxgerätes erfolgen. Auch bei einem hochgerechneten Jahresbetrag von 10,44 Euro ist dies unmöglich, wie ein Vergleich mit den Prospekten von Discountern für Elektrogeräte (Bsp. Media Markt, Saturn, etc.) ergibt.

Die Arbeitsagenturen übernehmen die Mehrkosten für Bewerbungen nicht, welche sie durch Integrationsverträge, unter Androhung von Sanktionsmaßnahmen, von Bewerbern **fordern. Kosten, welche von dem maximalen Bewerbungskostenerstattungsbetrag von 300,- Euro/jährlich (ab 01.01.2009 - bis 2008 waren es 260,- Euro) darüber hinaus nicht abgedeckt sind, werden auf den Hilfeempfänger abgewälzt.**

Für die Teilnahme am kulturellen Leben sind in Abteilung 09 mit 100 % berücksichtigt, konkret 39,16 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003. Die Berücksichtigung 39,16 Euro sah der Normgeber darin begründet, dass die Ausgaben für Wohnmobile, Segelboote, Segelflugzeuge nicht zu berücksichtigen seien. Welcher Arbeitssuchende kommt mit Wohnmobil,



Sportboot oder Segelflugzeug zur Arbeitsagentur, um einen nicht existenzdeckenden Regelbedarf von 351,- Euro zu beantragen? Mit dem Betrag von 39,16 Euro ist das soziokulturelle Existenzminimum des Klägers nach Art. 1 I i.V.m. 2 I GG nicht gesichert. Eine Bedarfsunterdeckung, die eine Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Leben zur Folge hat. Eine minimale Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Leben ist nicht möglich, weil dafür das Geld fehlt.

Für Abteilung 09 wurden für Zeitungen und Zeitschriften 7,59 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003 berücksichtigt. ( IKZ (Iserlohner Kreisanzeiger) — 22,40 Euro für Monats-Abo). Auf **Tageszeitungen** und **Fachzeitschriften** verzichtet der Kläger aus finanziellen Gründen.

**Kino- oder Theaterbesuch** sind Arbeitslosen laut Abteilung 09 der RSV gestattet! Ein Geldbetrag steht hierfür in der RSV jedoch nicht zur Verfügung. Wer eine Tageszeitung abonniert hat, dem ist es materiell nicht möglich auch nur 1x im Halbjahr ins Kino oder 1x im Jahr ins Theater - billigster Rang — zu gehen. Auch Kino- und Theaterbesuche sind für Arbeitssuchende nicht kostenlos. Von einer Teilhabe am kulturellen Leben mit einem Betrag von nur 39,16 Euro monatlich kann keine Rede sein, denn die erforderlichen finanziellen Mittel stehen hierfür nicht zur Verfügung. Dies führt zu einer weiteren Isolierung und Vereinsamung der Hilfeempfänger.

Für den Bereich Verkehr in Abteilung 07 wurden 15,71 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003 berücksichtigt. Die Abschläge wurden damit begründet, dass ein Bedürftiger kein eigenes Kfz besitzen darf, sondern dieses zu verwerten hat. (Wie sollte man ein Kfz auch finanzieren?) Der Betrag von 15,71 Euro ist für die Bedarfe des Klägers nicht kostendeckend. Die öffentlichen Verkehrsunternehmen (in Iserlohn die MVG) transportieren Arbeitssuchende nicht kostenlos — es gibt auch hier keinen Sozialtarif für Hilfeempfänger.

MVG Zone 1 Zone 2  
Monatticket: 40,40 € 57,60 €  
Wochenticket: 12,80 € 19,90 €  
4er-Ticket: 5,10 € 7,50 €

Mit 0,67 Euro kann kein Kauf eines Fahrrades getätigt werden. Auch bei einem hochgerechneten Jahresbetrag von 8,04 Euro ist dies unmöglich, wie ein Vergleich mit den Prospekten von dem Discounter Marktkauf ergibt. Im Marktkauf ist diese Woche aktuelle ein einfaches Fahrrad zum Preis von 149,-Euro im Angebot. Dafür müsste ein Hilfeempfänger 222 Monate bzw. 18,5 Jahre Sparen!

Für Fahrradzubehörteile sind immerhin 1,01 Euro eingewertet. Für den Erwerb einer Luftpumpe und Flickzeug müsste nach dem aktuellen Prospekt des Discounters Aldi 9 Monate gespart werden.

Die Versicherungspauschale von 30,- Euro/Monat führt zu einer Bedarfsunterdeckung. Mit einer Pauschale von nur 30,- Euro wird der Arbeitssuchende erhöhten sozialen Risiken ausgesetzt, wenn er sich nicht versicherungstechnisch absichert. In der RSV sind bei den Regelsatzleistungen überhaupt **keine Versicherungsbeträge** in den einzelnen Abteilungen berücksichtigt

worden! Diese stellt eine **Regelungslücke** zu Lasten des Klägers dar, welche verfassungswidrig ist, denn die Grundabsicherung wird nicht mehr gewährleistet. Das Existenzminimum des Klägers wird unterschritten. Die Anhebung ergibt sich durch die Verletzung von Art. 1 I i.V.m. 2 I GG und Art. 3 I GG. Eine Ungleichbehandlung bei der Berücksichtigung notwendiger **Versicherungsbeträge** (Altersvorsorge) ist grundgesetzwidrig, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Vollzeit arbeitender Bürger besser gestellt werden soll, als ein Bürger der sich die Altersvorsorge von Hartz-IV bzw. SGB-II vom Munde abspart bzw. darauf verzichten muss.

Diese Problematik stellt sich derzeit auch bei der Auszahlung der abgesparten Versicherungsbeträge aus der Altersfürsorge an Hartz-IV bzw. SGB-II, weil die Beträge angerechnet werden. Die Sparleistungen führen daher nicht zu einer materiellen Verbesserung. Auch dies stellt eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 I GG dar.

Für den Bereich Gesundheitspflege in Abteilung 06 wurden konkret 12,61 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003 berücksichtigt. Dieser Betrag ist zu gering eingewertet. Er deckt die Bedürfnisse des Klägers nicht ab. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 1 I i.V.m. **2 1** GG vor, weil existenzielle Bedürfnisse nicht gedeckt sind.

**Gesundheitsreform (Praxisgebühr 10,- Euro, höhere Zuzahlung von Medikamenten, Bürgerversicherung für die Zahnbehandlung, Krankenhaustageentgelt in Höhe von 10,- Euro für die ersten 28 Tage (jährlich) des Krankenhausaufenthaltes, Nutzungskosten von TV und Telefon im Krankenhaus, kostenpflichtige Getränke im Krankenhaus etc. sind nicht berücksichtigt,** denn sie wurden der RSV (Abteilung 06) nicht zugrunde gelegt!

Die Kosten für das Gesundheitswesen werden damit vollständig auf den Arbeitssuchenden abgewälzt. Die Krankenkassen erwirtschaften mittlerweile wieder Gewinne! Hier entsteht die Gefahr einer medizinischen Unterversorgung. Arbeitssuchende werden zu Patienten 3. Klasse abgestempelt. Die Furcht vor entstehenden Kosten führt dazu, dass es sich Arbeitssuchende zweimal überlegen, ob sie sich den Gang zum Arzt überhaupt noch leisten können. Hier droht die Gefahr, dass Betroffene im Bedarfsfall nicht liquide sind, dadurch nicht die notwendige Versorgung erhalten, und die notwendige medizinische Behandlung verschleppt wird. Die gesellschaftliche Wertschätzung der Arbeitssuchenden, die in der RSV ihren Ausdruck findet, legt es ihnen nahe, von dem Gang zum Arzt ganz abzusehen. Dies ist verfassungswidrig. Die Grundsätze zur Sicherung des Existenzminimums werden durch die Regelung der RSV unterwandert. Der Regelsatz von nur 351,- Euro ist entsprechend anzuheben, damit die Kosten für **Praxisgebühr, höhere Zuzahlung und Zahnversicherung** bezahlt werden können. Nach den irreführenden Ausführungen zu der RSV hat der Gesetzgeber angeblich die zeitweise Nichtdeckung des Bedarfs berücksichtigt - aber **offensichtlich vergessen** den **Regelsatz** entsprechend **zu erhöhen**.

Die Empfehlung der RSV sich mit Second-Hand-Kleidung einzudecken, ist der Gesundheitsfürsorge abträglich. Gesundheitsgefahr! Krankheitsübertragung! Gleichzeitig betont die RSV, dass Arbeitssuchende keiner **Maßkleidung und Pelzmäntel** bedürfen. Die Verweisung auf Gebrauchtkleidung sei daher zumutbar. Die lebensfremden Ausführungen in der RSV belegen, dass den Autoren der RSV

jeder Bezug zur Realität fehlt. Ich kenne keinen Arbeitssuchenden, 1-Euro-Jobber oder Minijobber der Maßkleidung bzw. Pelzmäntel trägt. Diese elegante bzw. teure Bekleidung findet man nur in der betuchten Bevölkerungsschicht vor. Die lebensfremden Ausführungen der RSV wirken auf Arbeitssuchende fast schon verhöhrend, weil sie absolut realitätsfremd sind.

Für Abteilung 09 wurden für Spielwaren und Hobbys zwar mit 100 % berücksichtigt, konkret 1,27 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003. Für welches Hobby sind 1,27 Euro monatlich ausreichend?

Der Regelsatzfestsetzung von nur 26,79 Euro insgesamt für **Dienstleistungen und andere Waren**, Abteilung 12, fehlt jeglicher Bezug zur Realität. Friseurbesuch, Fußpflege, Schuhmacher, Schneiderarbeiten, Handwerker etc. sind notwendige Dienstleistungen, die auch ein Arbeitssuchender in Anspruch nehmen muss. Die Dienstleistungen sind auch für Arbeitssuchende **nicht** kostenlos. Einen Herrenhaarschnitt bei einem Friseur bekommt man nicht für 7,61 Euro. Ausbesserungen an Kleidungsstücken ab 5,- Euro (beim Türkischen Schneider), Kleinstreparaturen von Handwerkern erreichen schnell 200,- Euro, ohne die Anfahrtskosten, Materialkosten und die Mehrwertsteuer. Der Betrag von 26,79 Euro führt zu einer Bedarfsunterdeckung, denn die regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungen können hiervon nicht bezahlt werden.

Die Schuhe für Herren ist konkret mit 2,23 Euro eingewertet. Der günstigste Schuhmacher „Mister Minit“ verlangt für das Fertigen eines Paar Herrenschuh (Absatz und Sohle in der preiswertesten Ausführung — Quelle: siehe Internet) 20,99 Euro! Für diese Arbeit, muss 9 Monate gespart werden. Offensichtlich ging der Normgeber davon aus, dass Hilfeempfänger nur ein Paar Schuhe besitzen - also Sommer und Winter die selben Schuhe trägt — Wo gibt es „Ganzjahresschuhe“?

Demgegenüber stellt die RSV fest, dass man angeblich mit dem Regelsatz als Sozialhilfeempfänger ein Leben führen könne ohne aufzufallen! Gebühren und Courtagen für Finanzanlageberatungen zur Bildung von Geldvermögen, zum Erwerb von Schmuck und Edelmetallen, werden den Arbeitssuchenden nicht als regelsatzrelevante Einzelpositionen zuerkannt. Diese Leistungen benötigen die Hilfeempfänger meines Wissens nach auch nicht. Die RSV führt zu einer noch stärkeren Verarmung der Familien und alleinstehender und älterer Menschen. Diese Probleme sind den geistigen Urhebern der RSV offenbar unbekannt.

Für den Bereich **Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe** in Abteilung 11 sind ganze 33 % berücksichtigt, konkret 8,24 Euro, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003. Der Betrag ist für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu gering eingewertet. Es liegt eine Bedarfsunterdeckung, mithin ein Verstoß gegen Art. 1 I i.V.m. 2 1 GG vor, weil der Kläger mit solch einem geringen Betrag nicht an aushäusigen Terminen teilnehmen kann.

Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe stehen den Arbeitssuchenden laut Abteilung 11 offen. Ganze 8,24 Euro darf der Arbeitssuchende nach der RSV verkonsumieren. Es ist kaum zu befürchten, dass sich ein Arbeitssuchender bei dieser üppigen Pauschale übersättigt. Dieser Betrag genügt vielleicht für ein bescheidenes Mahl in der Innbissbude nebenan. In der RSV heißt es dann auch

zynisch „die neue RSV verbessert die Situation der betroffenen Menschen! Damit haben die Bezieher von Sozialhilfe mehr Möglichkeiten über die Verwendung des Geldes selbst zu bestimmen“. Der Betrag in der Regelsatzverordnung ist mit 8,24 Euro zu niedrig bemessen. Er stellt eine Bedarfsunterdeckung dar, denn es wird damit nur die Möglichkeit eröffnet einmal im Monat außer Hause etwas zu konsumieren. Das bewirkt eine Ausgrenzung. Fördert die Vereinsamung von Hilfeempfängern.

Für den Bereich **Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren** sind in Abteilung 01 immerhin 96 % berücksichtigt, konkret 127,31 Euro, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003. Der Gesetzgeber nahm einen Abschlag für alkoholische Getränke und Tabakwaren vor, aus Sorge um die Gesundheit der Hilfeempfänger. Er vergaß hierbei, dass es Hilfeempfänger gibt, die weder Alkoholiker noch Raucher sind. Der Kläger raucht und trinkt nicht. Der Abzug ist aufgrund der Tatsache nicht gerechtfertigt. Im übrigen geht die private Lebensführung des Hilfeempfängers den Staat nichts an. Der Staat hat kein Recht den Hilfeempfängern vorzuschreiben, wofür sie ihr Geld aufwenden dürfen. Der Abzug ist diskriminierend und willkürlich. Die Höhe von 127,31 Euro ist nicht ausreichend, da die Lebensmittel erheblichen Teuerungen unterliegen. Die aktuelle Teuerungsrate bei Lebensmitteln beträgt derzeit durchschnittlich 14 %. Das physische Existenzminimum des Klägers ist durch die geringe Einwertung in Abteilung 01 nicht gesichert, weil die eingewerteten Preise des Warenkorbes zu niedrig bemessen sind - Bedarfsunterdeckung - Verletzung von Art. 1 i.V.m. 2 I GG.

Für den Erwerb von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren stehen dem Arbeitssuchenden nach Abteilung 01 der RSV 127,31 Euro zur Verfügung. Der Eckregelsatz orientiert sich an dem Warenkorb, dem als Bezugsgröße das **Jahr 1998** zu Grunde gelegt wurde. Die Preissteigerungsraten in den vergangenen **Jahren** fanden keine Berücksichtigung. Dem Warenkorb von 1998 lagen bereits die unteren Quartalspreise zu Grunde. Die Amtssprache meint bei den **unteren Quartalspreise** die Supersonderangebote, die Produkte zum Schnupperpreis, den Top-Preisknüller des Monats...

Voraussetzung für den Schnäppchenjäger ist ein eigenes Kraftfahrzeug, um auch die entlegensten Supermärkte ansteuern zu können, um ein Supersonderangebot zu ergattern. Kein Weg darf zu weit sein. Keine Mühe gescheut werden, um dem Billigprodukt habhaft zu werden. Der Arbeitssuchende besitzt in der Regel **kein** Fahrzeug, weil er sich die Benzinkosten, die Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Prüfplaketten, Werkstattkosten etc. nicht leisten kann. Der Eckregelsatz von 127,31 Euro unterschreitet das Existenzminimum. Die Höhe ist verfassungswidrig, weil entschieden zu niedrig bemessen. Der Betrag muss nach oben angepasst werden - unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate/Kostenindex der vergangenen elf Jahre und den Bedürfnissen der Arbeitssuchenden. In Abteilung 01 fehlt darüber hinaus eine Härtefallregelung für den Personenkreis, der aufgrund seines Gesundheitszustandes spezielle Nahrungsmittel zu sich nehmen muss (Bsp. Diabetiker).

Mit 127,31 Euro kann man sich nicht ausreichend mit **gesunden Lebensmitteln** eindecken. Die Erfahrung zeigt, dass im Geldbeutel des Hilfeempfängers ab Mitte des Monats „Ebbe herrscht“. Sinnvoll wäre eine Ernährung u.a. mit Gemüse und Bioprodukten. Gemüse und Bioprodukte sind jedoch erheblich teurer.

Die Diäten der Abgeordneten werden den jährlichen Lebenshaltungskosten angepasst, deren Bezüge sind außerdem steuerfrei. Es stellt eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 I GG dar, wenn die Regelleistung für Bedürftige Menschen den aktuellen Erhöhungen der Lebenshaltungskosten nicht angepasst werden. Gerade bedürftige Menschen sind darauf angewiesen, dass ihnen ein materieller Ausgleich für die Kostensteigerung zukommt.

**Bekleidung und Schuhe** in Abteilung 03 sind mit 100 % berücksichtigt, konkret 34,23 Euro, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003. Der Betrag deckt den Bedarf des Klägers nicht. Das Existenzminimum wird unterschritten.

Mit dem Betrag von 34,23 Euro können Anschaffungen für Bekleidungsstücke nur auf Ratenzahlungsbasis getätigt werden. Der Betrag ist viel zu gering angesetzt. Ratenzahlungskäufe schränken die finanzielle Beweglichkeit noch erheblicher ein.

In bestimmten Berufszweigen wird man bei dem Einstellungsgespräch unter anderem darauf hingewiesen, dass im Hause eine Kleiderordnung herrscht! Unter solchen Bedingungen ist kein Raum für Bekleidungsstücke aus der Kleiderkammer oder vom Flohmarkt, wie es in der RSV dem Hilfeempfänger „wohlwollend“ angepriesen wird. Für den Erwerb eines Anzugs und eines Wintermantels müsste der Hilfeempfänger ein ganzes Jahr lang den Betrag von 34,23 Euro zurücklegen, um von einem Billiganbieter ein Stück erwerben zu können. Die Anschaffung von Schuhen, gar deutsche Wertarbeit, ist völlig utopisch. Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen verbietet sich der Erwerb von Schuhen auf dem Flohmarkt bzw. Kleiderkammer. Nach dem Wortlaut der RSV seien die Geldbeträge so bemessen, dass man ein Leben führen könne, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen?! Wohl nur, wenn die oberen Zehntausend die Sozialhilfeghettos nicht verlassen! Diese Darstellung in der RSV verkennt die Realität. Früher wurde den Sozialhilfeempfängern Kleidergeld, Weihnachtsgeld, besondere Anlässe - Hochzeit, Taufe gewährt. Diese Hilfe besaß ihre Berechtigung. Der Betrag von 34,23 Euro führt zu einer Bedarfsunterdeckung. Es fehlt eine Härtefallregelung (Schuhe, Winterkleidung etc.). Das Existenzminimum wird mit 34,23 Euro für Schuhe und Bekleidung nicht gedeckt. Der Kläger sieht sich in seinen Grundrechten aus Art.1 I i.V.m. 2 I GG verletzt.

**Innenausstattung und Haushaltsgeräte** sind in Abteilung 05 sind mit 100 % berücksichtigt, konkret 24,67 Euro, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahre 2003. Diesen Betrag rechtfertigt der Gesetzgeber mit dem Umstand, dass Hilfeempfänger keine Kunstgegenstände bedürfen. Der Kläger sieht sich mit 24,67 Euro nicht im Stande notwendige Anschaffungen für den Haushalt zu tätigen. Der Betrag von 24,67 Euro deckt das Existenzminimum nicht. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG vor.

Der Betrag von nur 24,67 Euro für Innenausstattung und Haushaltsgeräte ist unzulänglich. Der Erwerb einer Waschmaschine käme nach zwei Jahren in Betracht, zum Supersonderangebotspreis. Der Erwerb von Energiespargeräten, die zur Einsparung von Strom- und Wasserkosten führen, für den Geldbeutel des Hilfeempfängers und der Umwelt empfehlenswert wären, kosten hingegen bei der Anschaffung doppelt soviel. Soll ein Hilfeempfänger künftig vier Jahre ansparen bis er sich eine Energiesparwaschmaschine leisten kann? Was passiert wenn das TV-Gerät, der PC oder der Kühlschrank defekt sind? (Siehe weiter oben - Sozialamt

Iserlohn) Wo bleibt hier der Realitätsbezug? Der Betrag von 24,67 Euro ist vollkommen unzureichend, denn er bildet nicht den realen Bedarf des Klägers ab.

In Artikel 1 GG heißt es nicht: Die Würde des Deutschen ist unantastbar, es heißt auch nicht: die Würde des Gesunden oder des gut Verdienenden, sondern es heißt: **Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Das ist keine unverbindliche philosophische Meinung, sondern ein bleibender Auftrag und eine ständige Aufgabe für das Handeln aller politisch Verantwortlichen in unserem demokratischen und sozialen Rechtsstaat.